

II-484 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

17.3.1967

189/A.B.

zu 185/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r
auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,
betreffend Kriegsoferversorgung.

-.--.-.

Der Nationalrat hat am 8. Feber 1967 die 19. Novelle zum ASVG. und die 16. Novelle zum GSPVG. beschlossen. Durch diese Novellen wurden unter anderem die Altersgrenzen für den Anspruch auf Waisenrente auf das 26. bzw. 27. Lebensjahr hinaufgesetzt. Die genannten Abgeordneten fragen nunmehr an, ob eine entsprechende Gesetzesänderung auch auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung beabsichtigt sei und ob dafür Vorsorge getroffen werde, daß bis zur gesetzlichen Neuregelung die Kinderzulagen und die Waisenrenten im Wege des Härteausgleiches weitergezahlt werden.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

In der derzeit in Beratung stehenden Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 ist entsprechend der Regelung in der Sozialversicherung vorgesehen, die Anspruchsberechtigung für den Bezug der Kinderzulage (§ 16 Abs. 2) und der Waisenrente (§ 41 Abs. 1) wegen Berufs- oder Schulausbildung bis zur Vollendung des 26. bzw. 27. Lebensjahres zu erstrecken.

Bis zum Inkrafttreten der Novelle werden für diesen Personenkreis beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen bereits laufend Härteausgleiche gewährt.

-.--.-.